

Na mens- und Registerrecht volkseigener Wirtschaftseinheiten aus innerstaatlicher und internationaler Sicht

Dozent Dr. sc. JOACHIM GÖLDNER,

Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle

JÜRGEN WOLTZ, Berlin

Die namensrechtlichen Regelungen in den §§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2, 30 Abs. 5, 31 Abs. 3, 32 Abs. 5, 37 bis 40 der VO über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe (KombinatsVO) vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355) - sowie den §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 der VO über die Führung des Registers der volkseigenen Wirtschaft (RegisterVO) vom 10. April 1980 (GBl. I Nr. 14 S. 115) — geben Veranlassung, einige theoretische und praktische Probleme des Namensrechts volkseigener Wirtschaftseinheiten weitergehend zu erörtern, als das bisher geschehen ist:

Zur Bedeutung des Firmennamens und des Rechts an ihm

Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigene Betriebe treten im Rechtsverkehr unter ihrem Firmennamen auf; durch ihn werden sie voneinander unterschieden, und mit ihm verbindet sich das Ansehen, das die Wirtschaftseinheiten sowohl im nationalen als auch im internationalen Maßstab genießen.

Die unbedingte Notwendigkeit der Stärkung der materiell-technischen Basis und der Effektivität der Volkswirtschaft erhöht die eigenständige Verantwortung aller Wirtschaftseinheiten für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben. Das gilt nicht nur für die Gestaltung der innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen, sondern auch für das Auftreten der Kombinate und Betriebe auf den internationalen Märkten. Die zunehmende Bedeutung der Außenwirtschaft führt zur unmittelbaren Verantwortung der Kombinate für die Außenhandelstätigkeit und damit zur direkten Berührung der Kombinate und Betriebe mit den Außenmärkten. Hier ist zugleich der Anknüpfungspunkt für die Bedeutung des Firmennamens (und seiner rechtlichen Regelung) der auf den Außenmärkten auftretenden volkseigenen Wirtschaftseinheiten gegeben.

Mit dem Firmennamen ist stets der Ruf einer Wirtschaftseinheit und in der Regel der ihrer Erzeugnisse verknüpft. Praktisch zeigt sich, daß Erzeugnisse, die erstmals auf den internationalen Märkten angeboten werden, Nachteile im Vergleich zu Erzeugnissen mit „bekannten Namen“ haben, selbst wenn sie einen weitaus besseren Gebrauchswert aufweisen. In gleicher Weise ist aber beachtlich, daß ein einmal „verlorener Ruf“ zum Verlust von Absatzmärkten und damit zu erheblichen volkswirtschaftlichen Nachteilen führen kann.

Das Recht am Firmennamen gehört (wie Rechte an Warenzeichen, Patenten usw.) zu den Immaterialgüterrechten und damit — bei all seiner Spezifik — zu den Bestandteilen des Volkseigentums. Die in §§ 3 Abs. 1, 31 Abs. 1 KombinatVO enthaltene Forderung, das Volkseigentum zu schützen und zu mehren, umfaßt auch die Pflicht zum umfassenden Namensschutz, zugleich aber auch die Pflicht zur aktiven Nutzung des Firmennamens. Dabei orientieren die namensrechtlichen Regelungen der KombinatVO und der RegisterVO auf die aktive Nutzung des Firmennamens nicht nur bei der Gestaltung nationaler, sondern auch internationaler Wirtschaftsbeziehungen.

Es ist prinzipiell unzulässig, das Namensrecht der

volkseigenen Wirtschaftseinheiten nur unter dem Aspekt der Vorbeugung vor sowie der Abwehr und Bekämpfung von rechtswidrigen Handlungen zu betrachten. Vielmehr bietet sich schon aus rechtstheoretischer Sicht an, die Funktion des Namensrechts der Kombinate, Kombinatbetriebe und der volkseigenen Betriebe als integrativen Bestandteil der Funktionen des sozialistischen Rechts überhaupt zu erfassen.

Von der sozialistischen Rechtswissenschaft werden die fixierend-sichernde und die organisierend-regulierende Funktion bzw. — soweit eine weitere Spezifizierung erfolgt — die Organisations-, Regelungs- und Direktivfunktion des sozialistischen Rechts an erster Stelle genannt⁵, was keinesfalls eine Vernachlässigung der dem sozialistischen Recht immanenten Schutzfunktion bedeutet. Die entsprechenden Regelungen in der KombinatVO und in der RegisterVO sind unter dem Aspekt der funktionalen Verbindungen zwischen diesen beiden Rechtsnormen zu sehen, und es ist erforderlich, den rechtlichen und tatsächlichen Zusammenhang zwischen ihnen zu beachten.

Entstehung, Gestaltung und Registrierung des Firmennamens nach innerstaatlichem Recht

Die KombinatVO (§ 38 Abs. 1, 4. Stabstrich) geht davon aus, daß das Recht am Firmennamen mit dem „ersten Gebrauch“ entsteht, wobei dieser „erste Gebrauch“ mit dem in der Gründungsanweisung genannten Tag erfolgt, d. h. mit dem Tage des Beginns der Rechtsfähigkeit. Das Recht am Firmennamen und die Rechtsfähigkeit werden zum gleichen Zeitpunkt begründet; der Firmename kann ohne das Rechtssubjekt nicht existieren; das Rechtssubjekt benötigt allein schon aus Gründen seiner Identifizierung einen Firmennamen. Vom ersten Tag der Benutzung an verwirklicht das Recht am Firmennamen ganz speziell auch seine organisierend-regulierende Funktion bei der Gestaltung von Wirtschaftsbeziehungen.

Die Eintragung in das beim Staatlichen Vertragsgericht geführte Register der volkseigenen Wirtschaft (§§ 1 und 2 RegisterVO) ist, wie § 5 Abs. 1 RegisterVO ausdrücklich regelt, Beweis für ein bestehendes, bereits begründetes Namensrecht, es ist somit für dieses nicht rechtsbegründend. Das muß betont werden, um zu verdeutlichen, daß alle mit dem Firmennamen verbundenen Rechte den berechtigten Wirtschaftseinheiten bereits vor der Registereintragung zustehen.

Die KombinatVO weist an verschiedenen Stellen auf die Pflicht zur Eintragung in das Register der volkseigenen Wirtschaft hin (§§ 3 Abs. 4, 6 Abs. 2, 31 Abs. 3). Diese Pflicht ergibt sich allein schon aus Gründen der Rechtssicherheit und der Identifizierbarkeit der einzelnen Wirtschaftseinheiten. Der Durchsetzung der für den nationalen und internationalen Wirtschaftsverkehr notwendigen Identifizierbarkeit der einzelnen Wirtschaftseinheiten dient die Regelung in § 38 Abs. 1 KombinatVO, wonach der Firmename so zu gestalten ist, daß er unverwechselbar und zutreffend ist. Die „zutreffende Gestaltung“ des Firmennamens orientiert in erster Linie auf seine optimale Gestaltung, um die Voraussetzungen für einen guten